

VERGABEUNTERLAGEN FÜR DAS VERHANDLUNGSVERFAHREN

„E-AKTE“

FÜR DAS

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufforderung zur Angebotsabgabe

Stand: 24.09.2026

Hinweise an die Bewerber:

Für die einzureichenden Teilnahmeanträge sind allein die Vorgaben der Bekanntmachung maßgeblich.

Der Auftraggeber stellt den Bewerbern/Bietern im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs die ersten Entwürfe der Verfahrensunterlagen für die Angebotsphase des Vergabeverfahrens zur Verfügung. Bei sämtlichen Verfahrensunterlagen handelt es sich um erste vorläufige Entwürfe, die im Laufe des weiteren Verfahrens konkretisiert und präzisiert werden.

Auf die Rügepflicht nach § 160 GWB wird hingewiesen. Dieser Hinweis gilt auch für die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs übermittelten Entwürfe der Vergabeunterlagen.



INHALT

1	Einführung / Auftragsgegenstand	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Gegenstand der Ausschreibung	4
1.3	Ziele	7
1.4	Losaufteilung.....	7
2	Bewerbungsbedingungen.....	7
2.1	Grundlagen des Vergabeverfahrens.....	7
2.2	Ablauf des Vergabeverfahrens	7
2.2.1	Teilnahmewettbewerb	7
2.2.2	Verhandlungsverfahren	8
2.2.3	Optimierungsvorschläge	9
2.2.4	Verhandlungen	10
2.2.5	Übersendung aktualisierter Vergabeunterlagen / Zweites Angebot...10	
2.2.6	Zeitlicher Ablauf.....	11
2.3	Vergabeunterlagen.....	11
2.4	Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen	11
2.5	Gewährleistungsausschluss	12
2.6	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	12
2.7	Bestimmung über die Einsendung und Abgabe von Angeboten	13
2.7.1	Angebotsfrist und formale Vorgaben.....	13
2.7.2	Ansprechpartner der Bieter.....	14
2.7.3	Preise	14
2.7.4	Abgabe in deutscher Sprache.....	14
2.7.5	Nachweise und Erklärungen	14
2.7.6	Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke	14
2.7.7	Eigentumsübertragung und Schutzrechte	15
2.8	Bietergemeinschaften.....	15
2.9	Nachunternehmer	15
2.10	Zuschlagskriterien	16
2.11	Vergabekammer und Rügefrist.....	16
2.12	Angebotsbindefrist.....	16
2.13	Ausschlussgründe	17
2.14	Eignungsprüfung im Verfahren	17
2.15	Aufhebungsvorbehalt	18
2.16	Erstattung von Aufwendungen	18
2.17	Vertraulichkeit	19
2.18	Datenschutz	19



3	Ausgangslage und Rahmenbedingungen.....	21
4	Vorgaben des Auftraggebers.....	22
4.1	Beigefügte Unterlagen.....	22
4.2	Vertragsentwurf.....	22
5	Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen...	22
6	Liste der beigefügten Unterlagen	23



1 Einführung / Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber möchte für die E-Verwaltungsarbeit eine E-Akte sowie das damit einhergehende Veränderungsmanagement beschaffen. Perspektivisch arbeiten im Zielzustand ca. 250 Behörden – ca. 90.000 Anwendende – produktiv mit der E-Akte.

Ziel dieser Ausschreibung ist ein zukunftsfähiges und effizientes E-Akten-System, das den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen gerecht wird.

Derzeit nutzt das Land Nordrhein-Westfalen das E-Akte-System nscale mit dem Modul nscale eGov der Firma Ceyoniq Technology GmbH.

Die Ausschreibung umfasst die Bereitstellung und Weiterentwicklung der notwendigen Software, die Implementierung und Integration in die bestehende IT-Infrastruktur sowie Supportleistungen (Third-Level-Support). Die Ausschreibung umfasst außerdem produktbezogene Leistungen zur Wissensvermittlung, Schulung und Einführungsunterstützung der E-Akte.

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber der hier ausgeschriebenen Leistung ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: „**Auftraggeber**“ oder „**MHKBD**“). Im Zuschlagsfall kommt über den ausgeschriebenen Auftrag ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem obsiegenden Bieter als Auftragnehmer zustande.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beschaffung, Pflege und Weiterentwicklung eines E-Akte-Produktes einschl. der Implementierung und Integration in die bestehende IT-Infrastruktur sowie der zugehörigen Supportleistungen. Damit einhergehend schreibt der Auftraggeber produktbezogene Leistungen zur Wissensvermittlung, Schulung und Einführungsunterstützung der E-Akte aus.

Unter einer E-Akte versteht der Auftraggeber ein digitales System, das es ermöglicht, Dokumente in Akten und Vorgängen digital und zentral zu speichern, zu verwalten und zu archivieren. Die E-Akte muss dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu optimieren, die Zusammenarbeit zu verbessern und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur digitalen Aktenführung sicherzustellen.

Die Software wird in der Infrastruktur der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (z. B. IT.NRW, Polizei NRW) installiert. Der Auftraggeber betreibt die E-Akte unter Zuarbeit



des Auftragnehmers. Die E-Akte muss den reinen On-Premises-Betrieb ohne Internetverbindung und ohne Einschränkung der Kernfunktionalität sowie den Betrieb über mehrere Brandabschnitte (Failover) und entfernte Rechenzentren (Geo-Redundanz über min. 100 km) im Backend gewährleisten.

Die E-Akte muss den unterbrechungsfreien Betrieb (24/7, außer Wartungsfenster) und eine Verfügbarkeit von mindestens 99,9 % je Kalenderjahr gewährleisten. Das System muss als Mandantensystem mit mindestens 25 Mandanten und mindestens 25.000 Anwendenden je System performant laufen sowie horizontal skalierbar, lastverteilend und – bei BSI-konformer Mandantentrennung – clusterbar sein.

Neben dem klassischen Betrieb in einer virtuellen Maschine muss die E-Akte perspektivisch auch in einem "Container" (Kubernetes) mittels eines Orchestrierungs-Tools betrieben werden können. Zudem muss die E-Akte spätestens 3 Jahre nach Zuschlagserteilung in einer privaten Cloud-Infrastruktur Cloud-agnostisch betreibbar sein. Die Cloudfähigkeit ist dabei als grundlegende architektonische Zielrichtung zu verstehen.

Die E-Akte muss perspektivisch in einen OSS-basierten Arbeitsplatz der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen integrierbar sein. Der Auftragnehmer muss hierfür erforderliche Integrations- und Anpassungsarbeiten, insbesondere an Clients und Schnittstellen, in Abstimmung mit dem Auftraggeber unterstützen und hierfür entsprechende Ressourcen vorsehen.

Die E-Akte muss nach einer Mehrschichtenarchitektur - Anwendendenschicht / Fachverfahren, Verarbeitungsschicht, Datenschicht - aufgebaut sein und auf den zugelassenen Enterprise-Betriebssystemen (Windows Server und Linux nach den IT.NRW-Architekturvorgaben) betrieben werden können. Alle Anwendendenfunktionen müssen über einen responsiven, browserbasierten Web-Client nutzbar sein, dessen Zugriff auch über mobile Endgeräte (z. B. iPad) möglich ist. Der Web-Client als Haupt-Client muss durch eine Windows Explorer Integration bzw. Client ergänzt werden, welcher die Kernfunktionen der E-Akte bereitstellt.

Sämtliche Anwendungsoberflächen müssen konform mit der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen (BITV NRW) in der aktuell gültigen Fassung sein: Der Auftragnehmer muss die Barrierefreiheit auch bei Weiterentwicklungen (Releases) fortlaufend sicherstellen und nachweisen.

Die E-Akte muss den Import und Export von Akten, Vorgängen und Dokumenten unter den Vorgaben der XÖV-Standards XDOMEA und XJUSTIZ sowie im Original- und PDF-Format unterstützen. Berechtigte Anwendende müssen Akten samt aller Vorgänge, Dokumente und Metadaten auch als Gesamt-PDF exportieren können.



Die revisionssichere Aktenführung muss der Auftragnehmer durch lückenlose Versionierung sowie vollständige, bis zur Langzeitspeicherung nachvollziehbare Historieneinträge und Protokollierung aller Änderungen gewährleisten.

Die E-Akte muss zur Kommunikation mit angebundenen Fachverfahren und Drittsystemen mind. folgende Technologien vollumfänglich vorsehen:

- WebDAV
- CMIS
- REST-API auf Basis von .NET
- SAP ArchiveLink zum Austausch von Dokumenten
- OData
- RFC-Verbindung zum bidirektionalen Austausch von Metadaten zwischen SAP und dem DMS.

Als Austausch- und Nachrichtenstandards müssen XDOMEA und XJUSTIZ in den jeweils aktuellen XÖV-Standards integriert sein. Zusätzlich muss das System zur Nutzerverwaltung eine AD- und ADFS-Kopplung (u. a. SAML 2.0, OAuth) mit Single-Sign-On (SSO) bieten. Ferner muss der Auftragnehmer die E-Akte an das landeseigene Workflow-System (E-Laufmappe) anbinden. Die Synchronisation zwischen der E-Akte und der E-Laufmappe erfolgt über die CMIS-Schnittstelle, die der Auftragnehmer entsprechend anpassen muss.

Der Auftragnehmer muss Performance-Counter bzw. Messpunkte in der E-Akte zur Verfügung stellen, die in ein zentrales Monitoring-Werkzeug eingebunden und zur Überwachung der Performance und Verfügbarkeit sowie zum Reporting verwendet werden können.

Die E-Akte muss ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept mit konfigurierbaren Funktionsrechten (z. B. Lesen, Schreiben, Löschen) und organisationsgebundenen Objektrechten umfassen.

Die E-Akte muss über die Vertragslaufzeit weiterentwickelbar sein. Der Auftragnehmer muss jährlich mindestens ein Major Release als Long-Term-Support-Version (LTS-Version) mit mindestens 24 Monaten Support bereitstellen.

Für den Betrieb der E-Akte muss der Auftragnehmer Supportleistungen (Third-Level-Support) und beratende Unterstützungsleistungen erbringen.

Der Auftragnehmer muss die Bestandsdaten aus dem bestehenden E-Akte-System nscale eGov - Akten, Vorgänge und Dokumente samt Metadaten, Historieneinträgen sowie Nutzenden-, Organisations- und Berechtigungsstrukturen - vollständig, integer und authentisch migrieren und hierfür Migrationskonzepte, automatisierte Skripte,



Testfälle und Dokumentation erstellen. Im Rahmen der Einführungsunterstützung berät der Auftragnehmer zu Berechtigungsstrukturen, begleitet den Rollout und die Produktivsetzung und stellt geeignete Schulungs- und Wissensvermittlungsleistungen (u. a. Präsenz-, Web-Schulungen, E-Learnings) bereit.

1.3 Ziele

Der Auftraggeber will mit dem Vergabeverfahren die wirtschaftlichste Lösung für die E-Akte ermitteln. Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die wirtschaftlichste Lösung wird nicht auf Grundlage des Preises, sondern des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt.

1.4 Losaufteilung

Der Auftraggeber unterteilt den Auftrag nicht in Lose.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlagen des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz sind tragende Grundsätze von Vergabeverfahren.

Um das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, führt der Auftraggeber ein europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Abs. 1 VgV durch.

2.2 Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Ablauf des Verfahrens gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

2.2.1 Teilnahmewettbewerb

Anhand der Anforderungen aus der Bekanntmachung vom [...] (Veröffentlichungsnummer der Bekanntmachung: [...]) im Amtsblatt der Europäischen Union forderte der Auftraggeber interessierte Unternehmen zunächst zur Bewerbung im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb auf.



Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter mit der Aufforderung zur Abgabe der indikativen Angebote.

Der Auftraggeber prüfte auf Grundlage der von den Bewerbern im Teilnahmewettbewerb eingereichten Teilnahmeunterlagen zunächst die Eignung der Bewerber (Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen). Die Eignungsprüfung und die Auswahl der Bewerber für das weitere Verhandlungsverfahren erfolgte auf Grundlage der in Ziff. 2.1.4. sowie 5.1.9. der Bekanntmachung geforderten Unterlagen und genannten Auswahlkriterien.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung und Auswahl der Teilnehmer für das weitere Verfahren beginnt das eigentliche Verhandlungsverfahren. Der Auftraggeber erbittet dazu von den Bewerbern, die er im Teilnahmewettbewerb ausgewählt hat, umfassende und präzise indikative Angebote abzugeben. Die Bewerber müssen ihre Angebote auf Grundlage der Vorgaben aus dem Vertragsentwurf und dem Entwurf der Leistungsbeschreibung erstellen.

2.2.2 Verhandlungsverfahren

Der Auftraggeber fordert mit diesen Vergabeunterlagen die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber zur Abgabe eines indikativen Angebotes bis zum

[...]. [...] 2026, 13:00 Uhr

auf.

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter mit der Aufforderung zur Abgabe der indikativen Angebote.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist muss der Bieter ein vollständiges indikatives Angebot über den Vergabemarktplatz auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen abgeben.

Das Angebot muss den Vorgaben dieser Vergabeunterlagen entsprechen und die unter Ziffer 5 aufgeführten Dokumente enthalten.

Die indikativen Angebote werden noch nicht anhand der Zuschlagskriterien gewertet.



Soweit in diesen Vergabeunterlagen zwingende Anforderungen an das Angebot und Leistungen enthalten sind, sind diese bereits im indikativen Angebot zu beachten und einzukalkulieren.

2.2.3 Optimierungsvorschläge

Die Bieter dürfen und sollen dem Auftraggeber mit dem indikativen Angebot Optimierungsvorschläge zu den Vergabeunterlagen einreichen. Die Bieter erhalten so die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen aktiv mitzugestalten. Optimierungsvorschläge dienen dazu, dem Auftraggeber andere Lösungswege, Verbesserungs- und Einsparpotenziale aufzuzeigen. Der Auftraggeber will so von dem fachlichen Know-how der Bieter profitieren und die Qualität der Vergabeunterlagen und damit auch die Qualität der einzureichenden Angebote erhöhen.

Optimierungsvorschläge sind insbesondere zu

- dem Vertragsentwurf (**Anlage 2 zur AzA**) und
- der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 des Vertrages, **Anlage 2 zur AzA**)

erwünscht, aber auch zu allen weiteren Vergabeunterlagen zulässig.

In den Optimierungsvorschlägen sollen die Bieter insbesondere auf aus ihrer Sicht bestehende K.O.-Kriterien und zu hohe Mindestanforderungen, Defizite hinsichtlich der Ausführbarkeit der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Lösungswege hinweisen. Außerdem bittet der Auftraggeber um Hinweis, wenn die Vorgaben aus Sicht der Bieter unpraktikabel sind oder wesentliche Interessen nicht ausreichend berücksichtigen. Sämtliche vertraglichen Regelungen stehen zur Disposition und werden auf Wunsch der Bieter Gegenstand der Verhandlungen.

Zu diesem Zweck dürfen die Bieter in den Optimierungsvorschlägen die Anforderungen an die Angebote unterschreiten. Dies ist entsprechend zu kennzeichnen.

Die Bieter sollen die Optimierungsvorschläge eindeutig als solche kennzeichnen, um sie von allgemeinen Bieterfragen abzugrenzen. In den Optimierungsvorschlägen sollen die Bieter, wenn möglich, die finanziellen und qualitativen Auswirkungen für das Projekt darstellen. Etwaige Optimierungsvorschläge zum Vertrag sollen mit konkreten Formulierungsvorschlägen für geänderte Vertragsklauseln hinterlegt werden. Soweit es sich um Optimierungsvorschläge zu den Anforderungen der funktionalen Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen handelt, muss der Bieter diese deutlich kennzeichnen und die abweichenden Lösungen vollständig, zweifelsfrei, detailliert und präzise beschreiben. Die abweichende Lösung soll in ihrem inhaltlichen Detaillierungsgrad mindestens dem nicht übernommenen Bestandteil der Leistungsbeschreibung oder ihrer Anlagen entsprechen.



Wenn der Auftraggeber Optimierungsvorschläge übernimmt, wird er diese in den Vertrag und in die Leistungsbeschreibung einarbeiten. Eine gesonderte Rückmeldung zu einzelnen Optimierungsvorschlägen ist nicht geplant.

2.2.4 Verhandlungen

Nach der Abgabe der indikativen Angebote wird der Auftraggeber mit den Bietern Verhandlungsgespräche führen, sofern er das auf Grundlage der indikativen Angebote und Optimierungsvorschläge für erforderlich hält. Zu den Verhandlungsgesprächen lädt er die Bieter mittels der Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes ein.

Der Auftraggeber bittet die Bieter, für die etwaigen Verhandlungsrunden voraussichtlich vom [...] [...] 2026 bis [...] [...] 2026 Termine für ein Verhandlungsgespräch von bis zu zwei Stunden einzuplanen.

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter mit der Aufforderung zur Abgabe der indikativen Angebote.

Der Bieter erhält in den Verhandlungen die Gelegenheit, seine Fragen, Hinweise, Anmerkungen und Optimierungsvorschläge zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen vorzutragen und mit dem Auftraggeber zu verhandeln.

2.2.5 Übersendung aktualisierter Vergabeunterlagen / Zweites Angebot

Nach Abschluss der Gespräche wird der Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf Grundlage der Bieterfragen, Verhandlungsgespräche und Optimierungsgespräche ggf. – unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze – anpassen und präzisieren, dem Bieter über den Vergabemarktplatz in aktualisierter Fassung zur Verfügung stellen und zur Abgabe eines zweiten verbindlichen Angebots auffordern.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Mindestanforderungen an das Angebot, auch aufgrund der Optimierungsvorschläge der Bieter, zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben sowie Soll-Anforderungen zu Mindestanforderungen zu verdichten. Wenn der Auftraggeber Optimierungsvorschläge übernimmt, wird er diese in den Vertrag einarbeiten. Etwaige Schutzrechte des Bieters werden dabei gewahrt.

Die Angebotsfrist für das zweite Angebot teilt der Auftraggeber bei der Aufforderung zur Abgabe eines zweiten Angebots mit.



Das zweite Angebot muss alle geforderten Unterlagen enthalten. Es darf keine Optimierungsvorschläge oder Vorbehalte mehr enthalten und muss sämtliche Mindestanforderungen der Vergabeunterlagen einhalten.

Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, weitere Aufklärungsgespräche oder Verhandlungen mit dem Bieter zu führen, sofern er nach Eingang des zweiten Angebots den Eindruck erlangt, dass dies für ein effizientes Verfahren erforderlich ist. Er behält sich ferner vor, die Vergabeunterlagen jederzeit unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze zu präzisieren und anzupassen.

2.2.6 Zeitlicher Ablauf

Der Auftraggeber wird den Zuschlag voraussichtlich im zweiten Quartal 2027 erteilen.

2.3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind während des gesamten Vergabeverfahrens über den Vergabemarktplatz abrufbar.

Die fortgeschriebenen Vergabeunterlagen werden den Bietern ebenfalls ausschließlich über den Vergabemarktplatz zur Verfügung gestellt. In den fortgeschriebenen Vergabeunterlagen bleiben die ursprünglichen Formulierungen als durchgestrichener Text erkennbar; neuer Text wird in geeigneter Form deutlich hervorgehoben.

Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch des Vergabemarktplatzes unterrichten.

Sofern Schwierigkeiten beim Öffnen von Dateien oder sonstige Probleme im Rahmen des Internetzugangs auftreten, ist die Vergabestelle unverzüglich über das Nachrichtenmanagement des Vergabemarktplatzes zu informieren.

2.4 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung eines Bieters gegen geltendes Recht, so weist der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hin. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.

Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen, nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, schriftlich und in deutscher



Sprache bei dem Auftraggeber zu rügen. Der Auftraggeber bittet um Übermittlung der Rügen elektronisch über den Vergabemarktplatz.

Kommt ein Bieter seiner Rügepflicht nicht nach, kann er sich auf die behaupteten Verstöße nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Fragen der Bieter sind unverzüglich und rechtzeitig in deutscher Sprache ausschließlich über den Vergabemarktplatz an den Auftraggeber zu richten.

Der Auftraggeber wird ergänzende und berichtigende Angaben allen Bietern in elektronischer Form unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs über den Vergabemarktplatz mitteilen.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, weniger als sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.

2.5 Gewährleistungsausschluss

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergabeunterlagen und sonstigen Informationen eventuell unzutreffende oder auch unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantien oder Gewährleistungen. Die Bieter müssen sich über die bestehenden Gegebenheiten sowie über die Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen selbst ein Bild verschaffen und die Angaben des Auftraggebers entsprechend überprüfen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Die Bieter bestätigen mit ihren Angeboten, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Angebote informiert zu haben. Sie erkennen an, dass der Auftraggeber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, Angaben oder sonstigen Informationen übernimmt und ihnen insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen, soweit die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für den Bieter erkennbar ist.

2.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Der Auftraggeber schließt Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, aus.



2.7 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe von Angeboten

Alle Angebote sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen zum Angebot sind ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz einzureichen. Schriftliche sowie Angebote, die auf anderem Wege elektronisch (z.B. per E-Mail oder Fax) eingehen, sind unzulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7.1 Angebotsfrist und formale Vorgaben

Die Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist am

[...]. [...] 2026, 13:00 Uhr

elektronisch auf den Vergabemarktplatz einzureichen.

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter mit der Aufforderung zur Abgabe der indikativen Angebote.

Es ist ausreichend, wenn die Bieter ihr Angebot in Textform einreichen. Die Bieter müssen die Angebote nicht elektronisch signieren. Maßgeblich für die formell ordnungsgemäße Abgabe des Angebots ist die Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**). Die Angebotserklärung muss an der dafür vorgesehenen Stelle die Firma des Bieterunternehmens oder des bevollmächtigten Bietergemeinschaftsmitglieds ausweisen, welche das Angebot abgibt. Dies ist für die Wahrung der Textform ausreichend. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Die formell ordnungsgemäß abgegebene Angebotserklärung bewirkt im Zweifel auch die formell ordnungsgemäße Abgabe aller übrigen mit dem Angebot eingereichten Formblätter und sonstigen Unterlagen.

Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet auf dem Vergabemarktplatz eingehen, wird der Auftraggeber nicht berücksichtigen. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld der Bieter liegen, könnte der Auftraggeber berücksichtigen.

Berichtigungen und Änderungen sowie Zurückziehungen bereits eingereichter Angebote können die Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist über den Vergabemarktplatz vornehmen. Diese sollen die Bieter wie folgt kennzeichnen:

„Änderungen zum Angebot“ bzw.



„Rücknahme des Angebots“.

Bestandteile der Angebote sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „vertraulich“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

2.7.2 Ansprechpartner der Bieter

Der Bieter muss in der Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**) für die Dauer des Vergabeverfahrens eine(n) verantwortliche(n) deutschsprachige(n) Ansprechpartner(in) benennen.

2.7.3 Preise

Sofern Beträge gefordert sind, sind Preise in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Ungewöhnlich niedrige Angebote werden von dem Auftraggeber umfassend auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Der Auftraggeber behält sich vor, in diesem Fall von den Bietern eine detaillierte Kostenkalkulation einzufordern. Soweit etwaige Zweifel an der Auskömmlichkeit nicht ausgeräumt werden können, behält sich der Auftraggeber vor, das betroffene Angebot auszuschließen.

2.7.4 Abgabe in deutscher Sprache

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache abzufassen. Bieter müssen erforderlichenfalls neben dem Original einer in einer Fremdsprache verfassten Erklärung/eines fremdsprachigen Nachweises auch eine deutsche Übersetzung der Nachweise und Erklärungen beilegen. Hierfür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen.

2.7.5 Nachweise und Erklärungen

Nachweise und Erklärungen müssen erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen zusammen mit dem Angebot eingereicht werden.

2.7.6 Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke

Für die Angebote sind die von dem Auftraggeber überlassenen Formblätter/Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in



den Verfahrensunterlagen nichts Anderes geregelt ist. Für die Angebotserklärung sowie die Angebotskalkulation müssen die Bieter die Vordrucke verwenden, die der Auftraggeber den Bietern gemeinsam mit den Verfahrensunterlagen über den Vergabemarktplatz zur Verfügung stellt.

2.7.7 Eigentumsübertragung und Schutzrechte

Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bewerbern/Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Rechte des Bewerbers/Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt, soweit nicht in dem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

2.8 Bietergemeinschaften

Die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften ist unzulässig. Bietergemeinschaften dürfen nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge gebildet werden. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen gesamtschuldnerisch haften. Soweit sich in der Bietergemeinschaft auf eine Vollmacht berufen wird, ist diese mit dem Angebot vorzulegen.

2.9 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung des Auftrages anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche sowie das hierzu eingesetzte Unternehmen in seinem Angebot bezeichnen.

Ein Austausch von bereits im Teilnahmeantrag aufgeführten Nachunternehmern im späteren Angebot ist nicht per se unzulässig. Hat sich der Bieter im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs auf die Eignung des zu ersetzenden Nachunternehmers berufen, erfordert die Neubenennung aber auf Seiten des Auftraggebers ggf. eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters. Ergibt diese, dass der Bieter infolge des Nachunternehmerwechsels nicht mehr den für die Einladung zur Verhandlung maßgeblichen Eignungsgrad aufweist, kann der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Der Bieter muss den neuen Nachunternehmer in seinem Angebot namentlich benennen. Der Auftraggeber stellt dafür ein Formblatt (**Anlage 5 zur AzA**) zur Verfügung.



Außerdem muss der Bieter, soweit er sich auf die Eignung des zu ersetzenden Nachunternehmers beruft, eine Verpflichtungserklärung (**Anlage 6 zur AzA**) des neuen Nachunternehmers und ggf. die erforderlichen Eignungsnachweise (z.B. Referenznachweise) vorlegen.

2.10 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Abgabe und Auswertung der Angebote gem. § 58 Abs. 1 VgV unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien und die Bewertungsmaßstäbe sind ausführlich in **Anlage 7 zur AzA** dargelegt.

2.11 Vergabekammer und Rügefrist

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße im Rahmen dieser Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zur Wahrung der Fristen wird auf § 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland

Telefon: 0251 411-1604

Fax: 0251 411-2165

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Internet-Adresse: <https://www.bezreg-muenster.de/themen/wirtschaft-kultur-und-kommunales/vergabekammer-westfalen>

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

Auf Ziffer 2.4 wird verwiesen.

2.12 Angebotsbindefrist

Die Bieter sind bis zwei Monate nach der Angebotsfrist, mithin bis zum **[...].[...].2026** an ihre Angebote gebunden.



Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber ergänzt den Platzhalter mit der Aufforderung zur Abgabe der letztverbindlichen Angebote.

Nach Ablauf der Angebotsfrist und bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist sind die Bieter an ihre Angebote gebunden und dürfen diese nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

2.13 Ausschlussgründe

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote auszuschließen, die nicht den in diesem Schreiben und seinen Anlagen genannten Vorgaben und Mindestanforderungen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, können ausgeschlossen werden.

Insbesondere die zur Verfügung gestellten Vertragsentwürfe und Anlagen sind, bis auf einzelne, mit „soll“ oder „kann“ gekennzeichnete Positionen, zwingende Mindestanforderungen.

Werden Anforderungen, etwa durch die Formulierung „soll“ oder „kann“ als nicht zwingend gekennzeichnet, so handelt es sich dabei nicht um Mindestanforderungen. Bieter dürfen davon abweichen, vorausgesetzt sie erreichen die Ziele des Auftraggebers ebenso gut. Eine Abweichung von diesen Anforderungen führt nicht zum Ausschluss vom Verfahren. Abweichungen von den so gekennzeichneten Anforderungen werden nicht gewertet. Der Auftraggeber behält sich aber vor, solche Anforderungen im Laufe des Verfahrens zu Mindestanforderungen zu verdichten und zu konkretisieren, indem er deren Einhaltung zwingend vorgibt.

Bieter, deren Angebot vom Verfahren ausgeschlossen wird, dürfen ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses nicht weiter am Verfahren teilnehmen.

2.14 Eignungsprüfung im Verfahren

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung verpflichtet ist, die Eignung der Bieter zu jedem Zeitpunkt im Vergabeverfahren zu prüfen, soweit sich neue, die Eignung betreffende Erkenntnisse ergeben.



Deswegen ist der Bieter gehalten, auf gesondertes Verlangen dem Auftraggeber Nachweise über seine wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit einzureichen, sofern dies im Laufe des Verfahrens geboten zu sein scheint.

2.15 Aufhebungsvorbehalt

1. Das Verfahren darf nach § 63 VgV ganz oder teilweise aufgehoben werden. Auftraggeber und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten selbst. Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, dieses Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten, einschließlich der Kosten der Landesverwaltung, von der Kostenschätzung soweit abweichen, dass kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung auch teilweise in Bezug auf einzelne Leistungspositionen analog § 63 VgV aufzuheben, sofern sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegende Gründe bestehen und die Teilaufhebung einzelner Leistungspositionen ein milderer Mittel zur Gesamtaufhebung darstellt. Dabei werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung streng beachtet.
4. Der Auftraggeber behält sich außerdem ausdrücklich vor, weitere Verhandlungsrunden durchzuführen, wenn die Angebote nicht wertungsfähig und/oder unwirtschaftlich sind. Dies gilt insbesondere als milderer Mittel im Vergleich zu einer Aufhebung.

2.16 Erstattung von Aufwendungen

Der Auftraggeber wird keine Entschädigung für die Teilnahme an dem Verfahren sowie der Erstellung eines Angebots gewähren.

Im Falle einer Aufhebung des Verfahrens sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.



2.17 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

Der Auftraggeber bittet die Bieter, für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens, geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebots zu kennzeichnen.

2.18 Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bietern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden DSGVO) beinhalten.

Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern sie diese Informationen nicht bereitstellen, muss der Auftraggeber sie gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Der Auftraggeber ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bieter und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. der Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bieter, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten, die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und, soweit erforderlich, deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

1. Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere die Prüfung und Wertung der Teilnah-



meanträge und der Angebote, der Kommunikation mit den Bietern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung, sowie bei dem bezuschlagten Bieter für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegt er den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

2. Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.
3. Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies
 - zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung/ Sitz im außereuropäischen Ausland),
 - es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
 - der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationalen Organisationen.

4. Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur, soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:
 - Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs. 4 VgV die Dokumentation und Kopien von Verträgen mit einem Auftragswert von mind. € 1 Million im Fall von Liefer- und Dienstleistungen und mind. € 10 Millionen im Fall von Bauaufträgen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags;
 - Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms;
 - Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten: insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) betragen zwei bis zehn Jahre;



- Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre;
 - Zu Zwecken der Rechnungsprüfung
5. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.
6. Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
www.ldi.nrw.de

7. Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatischen Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.

3 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die Ausgangslage und Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Vertragsentwurf (**Anlage 2 zur AzA**), dem Entwurf der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag, **Anlage 2 zur AzA**) sowie den weiteren Vergabeunterlagen.

Sollten die Bieter weitere Unterlagen benötigen, bittet der Auftraggeber um einen entsprechenden Hinweis.



4 Vorgaben des Auftraggebers

4.1 Beigefügte Unterlagen

Die Bieter müssen bei der Angebotserstellung die diesen Vergabeunterlagen beige-fügten Unterlagen berücksichtigen.

4.2 Vertragsentwurf

Grundlage für die Erstellung des Angebotes ist der beigefügte Vertragsentwurf mitsamt Anlagen (**Anlage 2 zur AzA**), insbesondere der Entwurf der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 des Vertrages, **Anlage 2 zur AzA**).

Hinweis an die Bewerber:

Die in den mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Eckpunkten des Ver-trages und der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen stehen noch nicht ab-schließend fest. Sie werden im Laufe des Verhandlungsverfahrens, abhängig von der weiteren Entwicklung, insbesondere von den Optimierungsvorschlägen der Bieter, konkretisiert und können auch ergänzt und geändert werden.

5 Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Die Bieter werden gebeten, auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen ein Angebot über die abgefragten Leistungen zu erstellen.

Das Angebot muss aus den nachfolgend genannten Unterlagen bestehen:

1. Angebotserklärung (**Anlage 1 zur AzA**)

Die Angebotserklärung ist vollständig ausgefüllt und unter Angabe der Firma des Bieters oder des Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen.

2. Preisblatt

Der Bieter muss das Preisblatt (**Anlage 3 zur AzA**) vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einreichen.

3. Ggf. Optimierungsvorschläge (**Anlage 4 zur AzA**)

Mit dem Angebot dürfen Sie Optimierungsvorschläge einreichen, vgl. Ziffer 2.2.3



4. Ggf. Nachunternehmerformular und Verpflichtungserklärung (**Anlagen 5 und 6 der AzA**)

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Checkliste für die vom Bieter mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zu ergänzen.

6 Liste der beigefügten Unterlagen

Hinweis an die Bewerber:

Der Auftraggeber wird die Anlagen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs den ausgewählten Bietern zur Verfügung stellen.